

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 20.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

354 *Centuria 2. Cas. 19.*

Schaffi untersangen / bitter Georg Frischmann als heres testamentarius, ihn Preissen zu Abererung vnd Aufantwortung derselben / vermittelst eines Inventarii, anzuhalten / vnd berusse sich deswegen vff Hansen Mebissen Testament. Fundt sich in l. quandiu. D. de acquir. hered. & in l.i. C. de pet. hered.l.i. cum duabus.ll. seqq. & l.si debitor. 42. D. eod. l. regulariter. 9. & l. qui interrogatus. D. de pet. hered Nicol. Everhard. in proceß. jur. c. 14. pag. mibi. 136. Oldend. Clas. 5. action. 5.

Hierwider wendet Christoph Preis ein / daß das Testament vor zwey Weibes Personen extra casum infectionis geschehen / denn das Haus des Verstorbenen nicht infizirt gewesen / welches er beweist / Derhalben solches vermög bekannter Rechte unfrüchtig / und bittet Klägern abzuweisen / sich aber zu absolviren.

Beschied.

Vff Vorbringen Georg Frischman Klägern an einem / Christoph Preisens Beklagten am andern Theil / Geben Bürgemeister vnd Rath etc. diesen Bescheid: Das Klägers suchen wider De- klagten nicht statt haben.

Cas. 20.

Titius macht ein Testament vnd setzt Marium zum Erben ein / und wenn er nicht Erbe seyn würde / substituirt er Sejum. Als nun der Testa-

tof

tor stürbt vnd Maevius der Erbe de adeunda hereditate deliberiert, wird Sejus gefragt: Ob er Titio succediren wolle? Welcher antwortet/ Nein. Nach dem nun Maevius die Erbschafft repudiirt, geredet es Sejum, adit die Erbschafft vnd begehrte sie vom Besizere Sempronio. Q. q.J.

Sejus klage/fundirt seine intention in Jure, daß wenn der eingesetzte Erbe die Erbschafft repudiirt, der substituirte zugelassen werde.

Sempronius sagt excipiendo: Kläger hette die Erbschafft eo ipso repudiirt, aldiweil er gefragt worden / Ob er Titio wolte succeedirn, Er aber heim dorauff geantwortet/ per ea, que tradit Vigil.in M. J. C.lib.10.c.9.Exc.14. & M. J.R.lib.4.c.6. reg.14. Except.8.

Sejus sagt replicando: Er habe die Erbschafft/welche ihm noch nicht deserirt, repudiirt, verhalben könnte ihm solches nicht schädlich seyn/ per l. qui supersticu. 93. D. de acquir. beredit. l. nec 17. S. fin. item l. in plurium. 69. D. eodem. Sino gemal / in dem der eingesetzte Erbe de adeunda hereditate deliberiert, darfür geachtet würde, daß die Erbschafft dem substituto deserirt seys S. substitutus. l. Is qui. 12. de acquirend. bereditar. Sempronius sagt duplicando: daß/ wenn eine Erbe / do er intra tempus primi heredis gefragt würde / Ob er succedieren wolle / und sage/ Nein/

356 Centuria 2. Cas. 27.

Mein/er ihm hert durch præjudicirte, per ea, qua
tradit Jason in Comin. Opin. Baptif. Villalob. lit. H.
num. 11.

Sejus sagt triplicando: er hette repudiat,
ehe der instituirt Erbe ds hereditate adeunda
gewiß bey sich beschlossen hette / Diese repudia-
tion aber könnte ihm nicht schädlich seyn/ per l. 13
qui 12. D. de acquir. hered. ibid. Glop.

Nota.

Der angezogene Lex 12. ist klar / vnd wider der
Dd. Opin. Der halben für Sejum zu decre-
tura.

Beschied.

Auff Kloze/ Antwort vnd ferner Vorbringen
Sejii Klägern an einem / Sempronij. Beklagten
am andern Theil/Sgeben ic. diesen Bescheid.: daß
Beklagter/ seines Vorwendens vngewach/ Klä-
gern des Ktis sel. verlassene Erbschafft abzuur-
ten schuldig.

Cas. 21.

Titlus macht ein Testament/ setzt darin seinen
Bruder Sejum zum Erben ein / ein Jahr dar-
nach / vermachter er in einem Codicill vor zwey
Zeugen der Kirch S. Nicolai 500. Gulden
Reinisch so nach des Bruders Sejii Tode bezahlt
werden sollen / Dammenhero ist die Frage: Ob
das Legatum gültig? Die Kirch S. Nicolai
klagt